



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2023 Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss

Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2023

Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 061/24
Abschluss der Arbeit: 15.08.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Ausgaben im Bundeshaushaltsplan 2023	4

1. Fragestellung

Gebeten wird um eine Darstellung der im Bundeshaushaltsplan 2023 aufgeführten Ausgaben für Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss.

2. Ausgaben im Bundeshaushaltsplan 2023

Im Einzelplan 17 – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kapitel 1701 – Gesetzliche Leistungen für die Familien sind nachfolgende Ausgaben vorgesehen:

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2023 1.000 €
681 11 -231	Kindergeld für Anspruchsberechtigte nach § 1 BKGG	210.000
681 13 -231	Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz	1.866.500
632 07 -237	Ausgaben nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes	1.190.000
